

## **Antrag**

**der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Inge Höger-Neuling, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Volker Schneider (Saarbrücken), Frank Spieth, Jörn Wunderlich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Für ein menschenwürdiges Existenzminimum**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Knapp 7,5 Millionen Erwachsene und Kinder in diesem Land müssen von Leistungen der Grundsicherungssysteme nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder SGB XII leben. Die derzeitige Höhe der Regelsätze in diesen Grundsicherungssystemen, die die Bundesregierung mit ihrem Entwurf einer Regelsatzverordnung fortschreiben will, ist aber zu niedrig, um das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten und Armut zu verhindern. Millionen Menschen in diesem Land werden damit von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. Grundsicherungsbezieher und Grundsicherungsbezieherinnen drohen durch die Kopplung des Regelsatzes an die Rentenentwicklung und die Erhöhung der Mehrwertsteuer außerdem Kaufkraftverluste und eine Unterschreitung des Existenzminimums. Aber nicht nur die Leistungshöhe und ihre Fortschreibung, auch das Verfahren der Regelsatzbestimmung ist problematisch. Der Aufbau der Regelsätze ist nicht geeignet, die Bedarfe von Erwachsenen und Kindern adäquat abzubilden. Das Verfahren der Regelsatzbemessung nach dem so genannten Statistikmodell ist immer weniger in der Lage, ein verlässliches unterstes soziales Netz im Sozialstaat zu definieren. Die weitgehende Abschaffung der individualisierten Einmal- und Sonderleistungen hat zu nicht hinnehmbaren sozialen Härten geführt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer sozialen Grundsicherung den Regelsatz der Grundsicherungssysteme nach SGB II und SGB XII zeitnah auf 420 Euro zu erhöhen;
2. die Fortschreibung der Regelsätze künftig nach der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und nicht nach dem aktuellen Rentenwert vorzunehmen;
3. ein Verfahren zur Bestimmung und zum Aufbau der Regelsätze zu entwickeln, das den spezifischen Bedarfslagen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen gerecht wird;
4. unter Beteiligung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Wohlfahrtsverbänden und Betroffenenorganisationen ein Bedarfsbemessungssystem zu erarbeiten, das sich nicht allein am Verbrauchsverhalten der unteren

Einkommensgruppen orientiert, sondern die Bedarfsdeckung und die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe ins Zentrum stellt;

5. eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es ermöglicht notwendige zusätzliche Bedarfe zu decken und dem sozialrechtlichen Individualisierungsgebot Rechnung zu tragen.

Berlin, den 26. September 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Das staatlich festgesetzte soziokulturelle Existenzminimum, das die Leistungshöhe in den steuerfinanzierten Grundsicherungssystemen bestimmt, ist immer weniger in der Lage, den vielen Menschen, die mit ihm auskommen müssen, ein Leben in Würde zu garantieren und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Statt jedoch ein menschenwürdiges Existenzminimum zu schaffen, das sich am Grundsatz der Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe orientiert, wird immer wieder die weitere Absenkung des Leistungsniveaus gefordert. Die Existenz skandalös niedriger Löhne in Teilen des Arbeitsmarkts wird zum Anlass genommen, das soziokulturelle Existenzminimum in Frage zu stellen, anstatt dafür zu sorgen, dass die Löhne und Gehälter, die am Arbeitsmarkt gezahlt werden, vor Armut und Angewiesenheit auf staatliche Transferleistungen schützen. Mit der Behauptung, Arbeit würde sich nicht mehr lohnen, wird versucht, eine Absenkung der staatlichen Unterstützungsleistungen zu rechtfertigen. Wie Sozialverbände und Sozialexperten und Sozialexpertinnen nachgewiesen haben, wird das Lohnabstandsgebot jedoch gegenwärtig in der Regel nicht verletzt und würde auch bei einer deutlichen Erhöhung der Regelsätze in den meisten Fällen nicht berührt. Wo es dennoch zu Überschneidungen zwischen niedrigen Löhnen und Transferleistungen kommt, muss diese nicht durch Senkung der Unterstützungsleistungen, sondern durch Erhöhung von Löhnen und Erwerbstätigengreibeträgen aufgelöst werden. Auch das Argument, eine Erhöhung des soziokulturellen Existenzminimums und die damit verbundene Schaffung menschenwürdiger Existenzbedingungen für Millionen von Menschen sei nicht finanzierbar, vermag nicht zu überzeugen, wenn gleichzeitig die Unternehmenssteuern weiter gesenkt und Erben und Erbinnen großer Vermögen entlastet werden und die Regierung dadurch auf weitere Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verzichtet.

Zu Nummer 1

Die Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004, die seit der Einführung des SGB XII die Grundlage für die neuen Regelsätze bildete, ist bei Fachleuten auf massive Kritik gestoßen, da bei einzelnen Ausgabenposten zum Teil deutliche prozentuale Abschläge vorgenommen wurden, die sachfremd und fehlerhaft begründet waren und offenbar dem gezielten Kleinrechnen von Ansprüchen dienten. Zwar hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der nun vorgenommenen Neubestimmung des Eckregelsatzes auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2003 diese sachfremden Abschläge teilweise zurückgenommen. Wie der Paritätische Wohlfahrtsverband in seiner Expertise (Martens 2006) zeigt, werden aber nach wie vor bestimmte Bedarfe nur unzureichend berücksichtigt. So werden insbesondere in den Abteilungen „Nahrung, Getränke, Tabak u. Ä.“, „Gesundheitspflege“, „Verkehr“, „Nachrichtenübermittlung“ und „Bildungswesen“ weiterhin Abschläge vorgenommen, die fachlich nicht begründbar sind und an den tatsächlichen Bedarfen der Betroffene

nen vorbeigehen. Ferner werden bei der Neubestimmung des Regelsatzes Preissteigerungen, die seit Erhebung der Datenbasis stattgefunden haben, nicht berücksichtigt. Der Regelsatz von 345 Euro ist deshalb zu niedrig bemessen, um die verfassungsmäßigen Vorgaben an das soziokulturelle Existenzminimum zu erfüllen, und müsste um wenigstens 20 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung des Regelsatzes auf 420 Euro berücksichtigt die neuen Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Sie kann aber nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung sein, deren Höhe sich an der Armutsrisikogrenze orientiert.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung der „Riester-Rente“ 2001 und dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz von 2004 wurde die Rentenanpassungsformel modifiziert. Durch die so genannte Riester-Treppe wirkt sich seitdem der Verbreitungsgrad der privaten Altersvorsorge und durch den Nachhaltigkeitsfaktor das Verhältnis von Beitragszahlern und Beitragszahlerinnen und Rentnern und Rentnerinnen dämpfend auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes aus. Zwar wird durch die Niveausicherungsklausel ausgeschlossen, dass es zu Minusrunden bei der Rente kommt. Der Zuwachs der Bruttolöhne muss aber mindestens 1,1 Prozent betragen, damit überhaupt Rentensteigerungen zustande kommen. In Verbindung mit der schlechten Lohnentwicklung haben die Dämpfungsfaktoren bereits 2005 und 2006 zu Nullrunden bei der Rente geführt und auch bis 2009 sind voraussichtlich keine Rentensteigerungen zu erwarten. Da der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und das SGB XII maßgebliche Regelsatz regulär nur alle fünf Jahre neu bestimmt und in der Zwischenzeit gemäß der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes fortgeschrieben wird, bedeuten Nullrunden bei der gesetzlichen Rente auch Nullrunden bei den Regelsätzen. Bei Stagnation der Höhe von Transferleistungen kommt es durch Preissteigerungen aber zu realen Kaufkraftverlusten, die aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung im nächsten Jahr besonders deutlich ausfallen werden. Diese Kaufkraftverluste sind bei den Grundsicherungssystemen besonders problematisch, da sie hier das soziokulturelle Existenzminimum betreffen, das keine Spielräume aufweist und durch Mehrbelastungen unterschritten wird. Um das Niveau der Grundsicherungen nicht der politisch forcierten Erosion preiszugeben, muss die Regelsatzanpassung daher auf eine andere Basis gestellt und gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgenommen werden.

Zu Nummer 3

Bei der Bestimmung der Regelsätze nach dem so genannten Statistik-Modell werden als Referenzgruppe die Haushalte volljähriger Alleinstehender ohne Sozialhilfebeziehende zugrunde gelegt. Bei dieser Gruppe handelt es sich zu einem überproportional hohen Anteil um ältere Menschen, die in der Regel geringere Ausgaben tätigen als jüngere, also gerade für das Verbrauchsverhalten von Familien mit Kindern nicht repräsentativ sind. Außerdem liegen die Konsumausgaben der Referenzgruppe über ihren monatlichen Einnahmen; sie muss sich also „entsparen“ bzw. verschulden, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Der vorliegende Regelsatzverordnungsentwurf bezieht sich zudem auf Daten, die zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, zu dem eine erhebliche Dunkelziffer bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestand, die Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe also durch eine hohe Zahl „verdeckter Armer“ nach unten gedrückt wurden. Besonders problematisch am Bestimmungsverfahren und am Aufbau der Regelsätze ist die Ableitung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen aus dem Verbrauchsverhalten der Referenzgruppe, da in dieser kinder- und jugendspezifische Bedarfe überhaupt nicht berücksichtigt sein können. Auch lassen sich diese nicht einfach durch erwachsenspezifische Ausgaben wie für Tabak oder Alkohol ausgleichen. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, bedarf es daher eines anderen Verfahrens,

das in der Lage ist, die spezifischen Bedarfslagen dieser Gruppe angemessen abzubilden.

Zu Nummer 4

Das Verfahren zur Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums gemäß dem Statistikmodell nach § 28 Abs. 2 SGB XII ist aber auch insgesamt problematisch, da es sich an den Einkommen und Verbrauchsgewohnheiten der unteren 20 Prozent der Bevölkerung orientiert, und nicht an real vorhandenen Bedarfen von Grundsicherungsbeziehern und -bezieherinnen. Bei einer Verarmung der unteren Einkommensgruppen und einer Ausweitung von Niedriglohnsektoren, wie sie gegenwärtig stattfinden und die durch den politisch forcierten Ausbau des Niedriglohnsektors sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer noch befördert wurden, hat dies zur Konsequenz, dass auch das soziokulturelle Existenzminimum, das das letzte soziale Netz im Sozialstaat bildet, unter Druck gerät. Eine Bemessung des Existenzminimums, die ausschließlich auf die Entwicklung der unteren Einkommensgruppen abstellt, kann unter diesen Bedingungen dem durch Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 20 des Grundgesetzes verankerten staatlichen Auftrag, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen, nicht mehr gerecht werden. Es gilt daher unter Einbeziehung von Fachleuten und Betroffenen mittelfristig neue Verfahren zur Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums zu entwickeln, die Bedarfe auch qualitativ ermitteln und sich an der Sicherstellung armutsfester Grundsicherungsleistungen und gesellschaftlicher Teilhabe orientieren.

Zu Nummer 5

Die weitgehende Pauschalierung der früheren Leistungen für einmalige und Sonderbedarfe wird dem Bedarf der Menschen in zahlreichen Einzelfällen nicht gerecht, führt zu nicht hinnehmbaren Härten und widerspricht dem sozialstaatlichen Individualisierungsgebot. Daher ist eine Öffnungsklausel erforderlich, die auch künftig die Deckung solch notwendiger Bedarfe ermöglicht.